

# Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen



## 1. Name und Rechtsstellung

Die "Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen ist als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE ein bundesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundessatzung Partei DIE LINKE.

Gemäß § 7 Absatz 4 der Bundessatzung DIE LINKE ist die Bundessatzung der Partei sinngemäß anzuwenden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht und eine entsprechende Regelung notwendig ist.

Für die Durchführung von Wahlen ist die Wahlordnung der Partei DIE LINKE anzuwenden. Sitz ist die Parteizentrale in Berlin

## 2. Zweck und Aufgaben

Linke Politik darf nicht antireligiös sein. Religiös zu sein schließt keineswegs aus, kapitalistische Produktionsverhältnisse zu kritisieren, sich für soziale Gerechtigkeit, für Frieden, Demokratie und Umweltschutz einzusetzen, also für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse und für emanzipatorische Projekte. Das sind Schnittmengen zum politischen Programm der Linken.

Die Aussage: „**Ein Sozialist kann Christ sein, ein Christ muss Sozialist sein**“ die sowohl Adolf Grimme als auch Helmut Gollwitzer zugeschrieben wird, belegen dies.

Unter der Voraussetzung, dass demokratische Parteien keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, sondern politische Interessengemeinschaften, die gemeinsame Ziele verfolgen und gesellschaftlich mehrheitsfähig machen wollen, macht es keinen Sinn, als linke Partei eine antireligiöse Position einzunehmen. Damit grenzt man lediglich mögliche politische Bündnispartner aus, die man für politische Veränderungen aber dringend braucht. Mit einer Ausgrenzung von Bündnispartnern bedient man letztlich die Interessen derjenigen, die den Status quo nicht geändert haben wollen.

Durch Hineinwirken in Kirchen und Partei will die BAG Christ\*innen für diese Positionen werben und politische Veränderungen dadurch befördern.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglied der „Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " kann werden, wer mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied der Partei DIE LINKE ist und die Ziele der BAG teilt.

Die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen und ihren LAGen muss dem Vorstand der BAG bzw. dem Vorstand der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber schriftlich erklärt werden. Dieser kann dann innerhalb von 3 Wochen die Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Parteiaustritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist ebenfalls schriftlich dem jeweiligen Vorstand/Sprecherinnenrat auf Landes- oder Bundesebene gegenüber zu erklären.

Neue Mitglieder der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " erlangen drei Wochen nach ihrem Beitritt das Stimmrecht. Ausnahmen können von der jeweiligen Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

Gastmitglied der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " kann man als SympathisantIn der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " und der Partei DIE LINKE werden, indem man dies schriftlich gegenüber dem Vorstand/SprecherInnenrat erklärt. Die Gastmitgliedschaft endet nach 2 Jahren soweit sie nicht mit Zustimmung des Vorstandes/LandessprecherInnenrates verlängert wird.

Die Rechte der Gastmitglieder sind durch § 5 Bundessatzung (2) a) b) u. c) eingeschränkt, was in der nachfolgenden Auflistung der Mitgliederrechte die Punkte b) Stimmrecht, und e) aktives und passives Wahlrecht, betrifft. (Siehe nachstehenden Bundessatzungsauszug)

#### Bundessatzung der Partei DIE LINKE §5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

#### **4. Mitgliederrechte**

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung

- a] an der Meinungs- und Willensbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen und ihren LAGen mitzuwirken
- b] an den Bundesdelegiertenversammlungen der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen,
- d] an der Arbeit der Arbeitskreise der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " mitzuwirken,
- e] innerhalb der " Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) LINKE Christ\*innen " und seinen Mitglieds-LAGen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.

#### **5. Arbeitsweise**

Die "BAG LINKE Christ\*innen " tritt zusammen in Bundesdelegiertenversammlungen.

Daneben können noch Bundesmitgliederversammlungen stattfinden.

Die Einladungsfrist beträgt bei Versammlungen mit Wahlen und Satzungsänderungen 20 Tage

Die Einladung erfolgt durch E-Mail, Fax oder Brief.

Die " BAG LINKE Christ\*innen " kann Unterarbeitskreise bilden. |

Die " BAG LINKE Christ\*innen " ist innerparteilich sowie öffentlich im Rahmen der Grundsätze der Partei politisch tätig.

Die " BAG LINKE Christ\*innen " gibt nach außen eigenständige politische Erklärungen ab, sofern diese nicht im Widerspruch zu den programmatischen Grundsätzen der Partei stehen.

#### **6. Bundesdelegiertenversammlung**

Die Zahl der stimmberechtigten VertreterInnen in der Bundesdelegiertenversammlung bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder der LAG im jeweiligen Bundesland.

Der Schlüssel beträgt für bis zu 35 Mitgliedern eine/n Vertreter\*in und eine/n weitere/n Vertreter\*in pro weitere angefangene 35 Mitglieder. Delegierte werden durch die LAGs für jeweils 2 Jahre gewählt.

Die beiden Vorsitzenden vertreten die Mitglieder, die keiner LAG angehören, soweit diese nicht auf Bundesebene eine eigene Delegiertenwahl durchführen.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes gehören der Bundesdelegiertenkonferenz mit beratender Stimme an.

Die Bundesdelegiertenversammlung wählt die der BAG zustehenden Bundesparteitagsdelegierten

## **7. Bundesvorstand**

a) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus mindestens Je eine/n Vorsitzende/n (zusammen 2 Personen quotiert)

Je eine/n Vertreter\*in der LAGs ( aktuell) Berlin, Bayern, Hessen, Saarland. (4 Personen quotiert)

Eine Vertreterin und einen Vertreter der Einzelmitglieder ohne LAG-Zugehörigkeit

zum Aufbau weiterer LAGs (2 Personen quotiert)

Die Wahl erfolgt jedes zweite Jahr.

Der Bundesvorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Über die genaue Größe und Zusammensetzung entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.

b) Der Bundesvorstand übernimmt arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der Bundesdelegiertenversammlung und Veranstaltungen der " BAG LINKE Christ\*innen ", verwaltet die Finanzen, koordiniert die Arbeit der " BAG LINKE Christ\*innen " als Gesamtes sowie die Arbeit eventueller Unterarbeitskreise. Er vertritt die " BAG LINKE Christ\*innen " gegenüber dem Bundesverband und der Öffentlichkeit.

c. Bedingt durch die räumliche Entfernungen und die Kosten von Bundesweiten Vorstandssitzungen hat der Bundesvorstand die Möglichkeit seine Entscheidungen im Umlaufverfahren zu treffen.

An Umlaufbeschlüssen müssen sich mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes innerhalb von 5 Tagen beteiligt haben.

d. Der Bundesvorstand organisiert im Zusammenwirken mit den LAGen eine Mitgliederdatenverwaltung

## **8. Verabschiedung**

Die Satzung wird von der Bundesmitgliederversammlung der " BAG LINKE Christ\*innen " mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Änderungen der Satzung sind ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

Dortmund 20.6.2019